

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nichtabflimmungsgebiet)

Bezugspreis: 5 Mark.

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Januar—März 1921 3 Mark

Erscheint monatlich zweimal. — Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen

Nr. 4

Mittwoch, den 16. Februar 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1/2. Kosten der Vertretung der Lehrer und Lehrerinnen. 3. Ausführauswahlprüfung zum Ende vom 1. 10. 1920, betreffend Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulverbände und Schulgemeinschaften. 4. Abänderung der Vertretung der Berufslehrer-Regierung und der Regierungen von Baden und Sachsen über die gegenseitige Durchführung der Schulpläne. 5. Befassung von Lehrerinnen zur letzten Reifeprüfung. 6. Erteilung der Fälligkeitsschuld für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer. 7. Erhöhung der Fälligkeitsschuld für die Vorbereitungsaufgaben an den Hauslehrer- und Hauslehrerinnen-Seminaren. 8. Entschädigung in Personalakten. 9. Verbot der Annahmefähigkeit der Schüler und Schülerinnen. 10/11. Verwendung von Fortbildungskursen. 12. Maßnahmen für die Auswahl der Schulortsausschüssigen aus Verbandsverbänden. 13. Hinweis in den Schulen auf die wirtschaftliche Bedeutung Oberschulens. 14. Einhalten des Dienstreises. II. Personalnachrichten. III. Erledigte Schulstellen. Anhang Oppeln.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Nach dem am 17. Dezember 1920 von der Preussischen Landesverwaltung verabschiedeten Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetz übernimmt die Landes-Schulbehörde die Zahlung des Dienstentlohnes an der Volksschullehrer (Lehrerinnen), die in planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigt werden. Tausch haben die Schulverbände die Kosten der Beförderung für Vertreter, die eine planmäßige Stelle nicht innehaben bzw. in einer freien planmäßigen Stelle nicht vollbeschäftigt werden (Hilfslehrer, Hilfslehrerinnen, Vertreter, Vertreterinnen für erkrankte, beurlaubte oder sonst am Unterrichtshindernde Lehrer, Lehrerinnen) selbst anzubringen. Taxative Kosten für Hilfsunterricht, Vertretungen usw. können auf die Landes-Schulbehörde oder auf die Staatskasse nicht übernommen werden. Ich habe bereits durch Mandat vom 15. Dezember 1920 — U. III. E. 4153 — angetragen, daß die Zahlung der bisherigen Teuerungszulagen und Nachschubbeträge aus der Staatskasse vom 1. Januar 1921 ab einzustellen ist. Soweit derartige Zahlungen noch bis Ende Dezember 1920 an Hilfslehrer, Hilfslehrerinnen, Vertreter und Vertreterinnen im Schuldienst geleistet sind, müssen sie bei der Abrechnung der Landes-Schulbehörde mit den Schulverbänden von Seiten dieser eingezogen werden.

Wenn einzelne Schulverbände noch ihrer wirtschaftlichen Lage nicht imstande sein sollten, die gedachten Kosten anzubringen, kann ihnen wie bisher durch Gewährung einmaliger Ergänzungsprämien geholfen werden. Ich würde übrigens darauf aufmerksam, daß nach § 15 des neuen Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes für Leistungen im Schulamte, die über das Lehrgesetz oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, besondere Vergütungen nicht mehr gewährt werden dürfen. Daraus folgt, daß die Lehrer (Lehrerinnen) bei Beförderung durch Beförderung usw. sich in der Regel gegenständig unentgeltlich vertreten müssen, wie es bei den unmittelbaren Staatsbeamten schon immer üblich gewesen ist.

Breslau W. 8, den 3. Januar 1921.

U. III. E. 4129.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Unter Bezugnahme auf § 39 des Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 und dem Mandat vom 4. November 1920 — U. III. E. 3522* — weise ich erneut darauf hin, daß die Kosten der Vertretung von Lehrern und Lehrerinnen, die im öffentlichen Volksschuldienst planmäßig angestellt sind, nicht auf die Landes-Schulbehörde übernommen werden, vielmehr wie bisher den Schulverbänden (Schulgemeinden) unmittelbar zur Last fallen. Durch die neue gesetzliche Regelung der Aufbringungsweise des Dienstentlohnes der Volksschullehrer übernimmt der Staat in Form von Staatsbeiträgen zur Landes-Schulbehörde und in Form eines Beförderungsgeldes an die Schulverbände (Schulgemeinden) etwa dreiviertel der persönlichen Volksschulausgaben, wodurch die Schulverbände (Schulgemeinden) gegenüber den früheren Verhältnissen in hohem Maße entlastet werden. Sie werden daher in der Regel die Vertretungskosten aus eigenen Mitteln zu leisten imstande sein. Sollten jedoch einzelne Schulverbände nach ihrer wirtschaftlichen Lage tatsächlich die entstehenden Vertretungskosten nicht tragen können, so dürfen die Vertreter

(Vertreterinnen) darunter nicht leiden. Vielmehr ist es in solchen Fällen auch künftig möglich und zulässig, den leistungsschwachen Schulverbänden (Schulgemeinden) mit staatlichen Ergänzungszuschüssen zur Ausbringung der Schulunterhaltungskosten zu Hilfe zu kommen.

Über die Höhe der den Vertretern (Vertreterinnen) zustehenden Besoldung ist in § 18 des neuen Gesetzes Bestimmung getroffen. Soweit für die Zeit bis Ende Dezember 1920 Besoldungskosten in Form von Teuerungszulagen und Wohltagzahlungen aus der Staatskasse gezahlt worden sind, wird genehmigt, daß diese Kosten nicht sofort von den Schulverbänden zurückgezahlt, sondern erst bei der Abrechnung der Schulverbände mit der Landesochulklasse verrechnet werden. Vom 1. Januar d. Js. ab dürfen aber derartige Zahlungen aus der Staatskasse nicht mehr geleistet werden.

Den Schulverbänden (Schulgemeinden) ist von diesem Erlaß alsbald Kenntnis zu geben.

Berlin W 8, den 14. Januar 1921.

V. III E Nr. 1223.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Engl. Text: Schulver. 1920 S. 100

Nr. 3.

Für das Gesetz vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammenlegung der Schuldeputationen, Schulverbände und Schulgemeinden (Vergleiche Nr. 525 ff.), ist der fünfte Abschnitt des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 in wesentlichen Punkten geändert. Die §§ 43 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes in seinem Fassung vom 31. Oktober 1919 der Reichsregierung veröffentlicht. Zur Ausführung des Gesetzes wird folgende Vorschrift erlassen:

1. Die Bestimmungen der §§ 41 A, 45, 50 Absatz 3 letzter Satz dienen der Anpassung der Zusammenlegung der Schuldeputationen und Schulverbände an die in Verfolg der Abänderung der Gemeindeverfassungsgesetze durchgeführte Vereinigung von 1. Juli 1919. (Vergleiche Nr. 118 ff.) erfolgte und etwa künftig erfolgende neue Zusammenlegung der Gemeindenverhältnisse. Die neuen Gemeindegrenzen haben namentlich die von ihnen in die Schuldeputationen oder Schulverbände zu zählenden Personen alsbald mit zu wählen, sofern es nicht schon geschehen ist. Diese Wahl erfolgt, wo es möglich ist, b. B. wo überhaupt die Voraussetzung für eine Bezirkswahl gegeben ist, nach deren Beendigung. Wenn dieser Grund nicht auf die Wahlrechtsanwendung vom 3. August 1919 zu dem Zweck, die bisherige vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsgesetzes, vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 390 ff., insbesondere zu § 7 und § 8) Bezug genommen. Neuere hat möglich.

2. Die neuen Bestimmungen der §§ 41 A, 45 Absatz 2, 47 Absatz 3, 50 Absatz 6 dienen der früheren Verteilung der Reichsbeiträge und Steuern in den Schuldeputationen, Schulverbänden und Schulgemeinden. Auch hier sind bei der Abänderung der Verordnungen, deren Zweck ist eine Wahl in Frage kommt, die Grundzüge der Wahlrechtswahl nachzugehen. Damit ist nicht die Erwartung ausgeschlossen, daß etwa die Mehrheit der Wahlberechtigten einer Partei nicht beizustimmen. Es soll nur darauf zu achten werden, daß jede bestehende Gruppe ihrer Richtung, bei der Wahlberechtigung, zugehöriger, zugehöriger oder sonstiger Art, bei genügender Stärke nicht gegen ihren Willen von der Regierung im Schulverbande ausgeschlossen wird.

Wahlberechtigung sind die endgültig oder vorläufig angestellten Inhaber planmäßiger Schulstellen.

Die wesentlichen Grundzüge der Wahlrechtswahl und heute bestehen. Die Mehrheit, die es verstanden hat, nicht bei Wahl von Wahlberechtigten aus der Wahlrechtswahl zu bedienen, wird daher in der Lage sein, den Wahlleiter zu bestimmen, die Wahl vorzunehmen und den Schuldeputationen also, die von ihr Gewählten zu präsentieren, ohne das Ausbleiben der Wahl eines Wahlberechtigten erforderlich wäre. Außerdem ist jedoch für jeden Fall die Bestimmung des Wahlleiters von der Wahlberechtigung einer Mehrheit über die Wahlberechtigung. Diese Mehrheit ist dem Wahlleiter zu übermitteln, zu der die Wahl erfolgt sind. Im übrigen bleibt vorbehalten, nach den Bestimmungen zu handeln, die eine gewisse Wahlberechtigung zu erlangen.

3. Auch wenn die Verwaltung anordnet, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten es bestehen wird, Meinungsverschiedenheiten bei der Wahl von Vertretern unter sich zu klären, ohne daß die Behörde eingreifen wird.

4. Was hinsichtlich der Wahl von Vertretern und Vertreterinnen und zum Entzwei in den Schulverbänden berechtigt, dagegen nicht die Wahlberechtigung und Wahlberechtigung der Schulverbände, insbesondere bei Schulan mit einer Wahlberechtigung, werden grundsätzlich auch bei anderen, und bestimmten Weise beschaffenden Lehrer und Lehrerinnen in geeigneten Fällen zu ihnen gehören können.

5. Eine Verfügung der Mitglieder des Schulvorstandes findet nicht mehr statt. Die Regierung und das Provinzial-Schulcollegium in Berlin werden demnach sich darauf beschränken, die Kommunalbehörden und die Lehrer-Wahl zu veranlassen, daß die Wahlen in der nächsten Zeit, spätestens innerhalb dreier Monate, erfolgen. Im Streitfall werden sie über die Wahlzeit der Wahl zu bestimmen haben.

6. Bei der die Schulverfassungsbekanntmachung folgenden Erneuerung des Vorstehens des Schulvorstandes wird die Schulverfassungsbekanntmachung nach Lage der Verhältnisse Geeigneten zu ernennen haben. Die Erlasse vom 3. Oktober und 18. Dezember 1919 — V. III S. 2155 ff. und 3179 — bleiben bestehen. Da kein Stand ein ausschließliches Recht auf Annahme dieser Stelle geltend machen kann, so darf erwartet werden, daß das Gesetz der Erklärung bei Lehrer, die nicht für Erwählung zum Vorstehen nicht ernannt werden, nicht ernstlich und nicht zu Verfügen an sich stellt. Die Realisation ist nicht geeignet, derartige Entscheidungen in größerem Umfange zu treffen.

7. Nach Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 hat Artikel 1 § 1 Nummer 7 a. o. D. auch auf die Mitglieder der Schulverfassungsbekanntmachung des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 gebildeten Schuldeputationen

und Schulvorstände fimgemäß Anwendung zu finden. Demnach findet die Bestimmung unter Ziffer 1 dieser Anweisung über die Nennwahl der Schuldeputations- und Schulvorstandsmitglieder auch in den Orten der früheren Provinzen Westpreußen und Posen Anwendung, wo die Wahl den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen zusteht. Nur wo die Hausväter der Schulgemeinden die Schuldeputations- und Schulvorstandsmitglieder wählen, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

6. Nach Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 finden für den Eintritt der Lehrerinnen die Bestimmungen des Artikels 1 entsprechende Anwendung auch in den Gebieten der früheren Provinzen Westpreußen und Posen. Es gelten demnach auch hier überall die Bestimmungen unter Ziffer 2 dieser Anweisung. In Schulgemeinden richtet sich die Zahl der in die Schuldeputation bzw. in den Schulvorstand ein tretenden Lehrerinnen nach der Zahl der von den Hausvätern gewählten Mitglieder.

Berlin W 8, den 12. Januar 1921.

U III B 5907

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Die Preussische Staatsregierung und die Regierungen der Freistaaten Baden und Sachsen haben durch gegenseitig ausgetauschte Ministerialerklärungen die im Jahre 1876 über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht getroffene Vereinbarung (siehe Mandatsb. vom 13. November 1876 — W. v. J. I A 8767/W. v. g. N. U III 12193 — Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1876 S. 683) dahin abgeändert, daß an Stelle des dritten Teils der Vereinbarung, welcher bisher lautete:

„daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie die Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimat normiert ist, vollständig Genüge geleistet haben, von ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Anordnung des obbligatorischen Unterrichts vorschreibt,“

jetzt folgende Bestimmung tritt:

„daß jedoch Kinder, die bereits in ihrem Geburtsort vor dem Verzuge in den anderen Staat der Schulpflicht genügt haben und sich darüber durch ein Zeugnis ihrer heimischen Schulbehörde ausweisen können, zum Besuche der Volksschule in dem Staate ihres Aufenthalts nicht mehr herangezogen sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Recht eine größere Anordnung des obbligatorischen Schulbesuchs vorschreibt.“

Mit der Regierung des Freistaates Sachsen ist zugleich verabredet, daß das hierdurch abgeänderte Abkommen für seinen ganzen Inhalt nach auch auf die über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende Fortbildungspflicht und den Besuch der hiesigen höheren Fortbildungs- und Fachschulen bezieht. Wir erziehen die Behörden mit entsprechender Weisung zu verfahren.

Diese Verfügung ist in den Regierungskanzellären zu veröffentlichen.

Berlin W 8, den 13. Januar 1921.

Insbes. im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

W. L. 25. 0 III B 2000 U III B III 1 6. 0. 8. W 1257

Nr. 5.

Unter Bezugnahme auf den Mandatsb. vom 19. Juli 1920 — U III C 812¹⁾ — genehmige ich, daß zur letzten Weiterbereinigung auf Antrag nach Schritten zugelassen werden, die nachweislich wegen starker Finanzverengung während der Kriegszeit ihre Vorbereitung bis zum Herbstjahre 1920 nicht haben zum Abschluß bringen können.

Berlin W 8, den 15. Januar 1921.

U III C 23

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

¹⁾ Vergl. Amt. Schulstat. 1920 S. 22.

Nr. 6.

Infolge der weiteren Steigerung der Reisetkosten der anwesenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind die endgültige Ansetzung der Volksschullehrer läßt sich eine erneute Erhöhung der Prüfungsgeldern, welche gemäß Gesetz vom 19. Juni 1920 — U III C 350 II¹⁾ — jetzt 40 M. betragen, zu meinen Bedauern nicht mehr weggehen. Die nach § 13 der Prüfungsordnung vom 19. Juli 1919 von den Bewerbern zu entrichtende Prüfungsgeldgebühr wird daher vom 1. April d. J. ab anderweit auf 60 M. festgesetzt.

Berlin W 8, den 18. Januar 1921.

U III C 5121

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

¹⁾ Vergl. Amt. Schulstat. 1920 S. 16.

Nr. 7.

Nach Maßgabe der Ausführungen in dem Randbericht vom 28. November 1920 — IX 26015 — will ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigen, daß die Gebühren für die von den technischen Lehramts-Seminaren auf Grund des Runderlasses vom 31. Mai 1910 — U III A 1278, Nr. 1, 5 u. 6, IV 5930 — abgehaltenen technischen Aufnahmeprüfungen für die Bewerberinnen an den Handarbeits- und Hauswirtschafts-Seminaren in gleicher Weise auf 15 M zu erhöhen sind, wie dies durch Erlass vom 8. September 1920 — U III C 5317 — bezüglich der Schulwissenschaftlichen Vorprüfung erfolgt ist.

Berlin W 8, den 22. Januar 1921.

U III A 2300.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Beal. Konf. Schulstat. 1920 S. 36.

Nr. 8.

Die Frage der Einstellung in den Personalakten ist durch Beschluß des Staatsministeriums neu geregelt worden. Unter Abänderung des Runderlasses vom 29. Dezember 1919 — A 2978 — wird daher bestimmt:

Die Personalakten, auch soweit sie vor dem 1. Oktober 1919 angelegt sind, sind den Beamten auf Verlangen und mit ihrer Genehmigung auch den Vorsitzenden des für sie zuständigen Beamtenausschusses zur Einsicht vorzulegen. Der Vorsitzende der Einsicht sind diejenigen Beamte aus den Akten zu entfernen und zu vernichten, die sich zur Darstellung der Akten nicht eignen, insbesondere auch deshalb, weil dritten Personen aus der Vorlage Nachteile entstehen könnten.

Die Bestimmungen finden auch auf die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Schulen, den öffentlichen Volkshochschulen und den höheren Schulen prinzipielle Anwendung.

Berlin W 8, den 25. Januar 1921.

U III B 11.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 9.

Die Berechtigung von Schülern und Schülerinnen an öffentlichen Sammlungen, die mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit in großer Umlage zugelassen worden ist, hat mehrfach zu begründeten Klagen Anlass gegeben. Am 7. Febr. in letzter Zeit in Berlin zahlreiche Schulkinder auf den Straßen für Geldsammlungen tätig gesehen und in Verbindung der Schularbeit entzogen worden sind, so muß ich die in der Öffentlichkeit daran geknüpft als verächtlich aufzufassen, zumal die Schulkinder während ihrer Sammelstätigkeit in den Großstädten auch nachteilige Einflüsse erfahren auszusetzt ist.

Zur Vermeidung solcher Mißstände in Abgrenzung sollte daher jede Sammelstätigkeit der Schüler und Schülerinnen des III. — für — unversierten Personalakten außerhalb des Schulgeländes unterliegen. Für besondere Fälle behalte ich mir die Genehmigung vor.

Berlin W 8, den 27. Januar 1921.

U III B 11.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 10.

Das Staatsministerium hat die Personalakten davon verhandigen lassen, daß den zur Verwendung von Dienstverpflichteten Schulleitern, Hauslehrern, ersten und zweitenrangigen Lehrern, die mit einem amtlichen Siegel versehen, Zeugnisse nicht ausgestellt sind, die Zeugnisse ausgestellt sind, auf den in Staatsanwaltschaftsangelegenheiten der über ausstehenden Urteilen die Verurteilung eines Dienstverpflichteten durch Dokumentenunterschied und Angabe der Amtseigenschaft zu bezeichnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlass vom 2. Juli 1910 — A 94 U III C — erlaube ich, den Beteiligten hiervon abwärts Maßnahme zu geben.

Berlin W 8, den 27. Januar 1921.

A 1057 I III B.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 11.

Im angeführten Bescheid des Herrn Reichsjustizrats über die Verwendung von Horstbismarck durch Schulleiter, Hauslehrer usw. zu begegnen, weisen wir nochmals hin auf den Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 8. Juni 1920 — A 581 — aufgesetzt durch Verfügung vom 27. Juni 1920 — Ha 2780 — und den Erlass vom 2. Oktober 1920 — A 1055 — abgedruckt in Nr. 9 des amtl. Schulblattes von 1920.

Berlin, den 27. Januar 1921.

Ha 72.

Prokuration, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 12.

Zur Erinnerung, daß bei den Vorschlägen für das Amt des Schulvorstandsvorsitzenden nicht einheitlich verfahren wird, beauftrage ich, auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Herrn Ministers erneut hinzuweisen.

Nach dem Erlaße vom 18. September 1910 — U III B 2158 (Zentralbl. 1920 S. 224) ist zum Vorsitzenden des Schulvorstandes die am meisten geeignete Persönlichkeit — ohne Rücksicht auf Stand, Beruf und Partei — zu bestellen. Nach Wortlaut und Sinn dieses Erlasses hat kein Stand ein ausschließliches Vorrecht auf das Amt des Vorsitzenden im Schulvorstande; jedoch haben Lehrer und Gemeindevorsteher — der eine wegen seiner Sachkunde im Erziehungsweesen, der andere als gesetzlicher Vertreter des Schulverbandes — in gleicher Weise eine erhebliche Anwartschaft auf das Amt. Sind beide auch nach ihrer Persönlichkeit gleichgeeignet, so ist gegebenenfalls zwischen ihnen nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Durch den Erlaß vom 18. Dezember 1919 — U III B 3179 — (Zentralbl. 1920 S. 225) ist der Lehrer auch in Gesamtschulverbänden zum Amte des Vorsitzenden zugelassen, und es ist auch hier bei jedem Wechsel in diesem Amte der Lehrer mit in den Kreis der für die Bestellung in Betracht kommenden Personen zu ziehen.

Die Auswahl hat nach den Erlässen des Herrn Ministers in jedem Falle in Eigen- wie in Gesamtschulverbänden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst vorurteilslos nach dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Förderung der Schule zu erfolgen.

Wir erziehen die Herren Landräte, hiernach die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit jedesmal im Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulräten nach diesen Richtlinien zu treffen.

Breslau, den 18. Januar 1921.

Ha 113.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kr. 13.

Die Vereinigten Verbände heimattreuer Oberschüler in Breslau — Geschäftsstelle Neue Lothentstraße 10 — haben mit Rücksicht auf die bevorstehende Volksabstimmung in Oberschulen um Mitarbeit der Schulen gebeten, um das Interesse für Oberschüler erneut zu wecken und in die weitesten Kreise der Bevölkerung zu tragen.

Wir erwidern an, daß in allen Schulen in dazu geeigneten Stunden (etwa dem Geographieunterricht) immer wieder auf die wirtschaftliche Bedeutung Oberschülertums für die Versorgung Deutschlands mit Holz, Zink, Blei usw. hingewiesen wird.

Literatur und Kartenmaterial, welches die Vereinigten Verbände kostenlos zur Verfügung stellen können, von diesen angefordert werden.

Breslau, den 27. Januar 1921.

Ha 163.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kr. 11.

Als gegebener Veranlassung weisen wir die nachgewordeten Behörden, die Herren Lehrer usw. erneut auf die Denkwürdigkeit hin, daß alle Eingaben und Berichte, sowohl in vorläufigen als auch in dienstlichen Angelegenheiten, auf dem Postwege einzureichen sind. (Bergl. Ministerialerlaß vom 30. April 1901, JbL 1901 S. 544, Engel'sche und Verordnungen S. 49 und 68). Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift veranlaßt in jedem Falle die Überweisung der Entscheidung und wird unter Umständen auch disziplinarisch geahndet werden.

Breslau, den 27. Januar 1921.

Ha 164.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalmeldungen.

1. **Schulansicht.** Der bisherige Leiter Seiler in Strehlen ist zum Kreisrat ernannt und ihm die fernere Verwaltung des Schulaufsichtsbereichs Strehlen unter Anweisung seines Nachfolgers in Strehlen vom 1. Januar 1921 ab übertragen worden.

2. **Lehrer und Lehrerinnen:**

Namen und Vornamen	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einschweigend angestellt:				
Kunze, Georg	Graben, Kr. Striegau	Graben, Kr. Striegau	lat. Lehrerstelle	1. 12. 1920
Guth, Fritz	Julkandorf, Kr. Waldenburg	Julkandorf, Kr. Waldenburg	eo. "	1. 1. 1921
Ehlerl, Martin	Ober Waldenburg, Kr. Waldenburg	Ober Waldenburg, Kr. Waldenburg	"	"
Günner, Paul	Ober Herrnsdorf, Kr. Waldenburg	Ober Herrnsdorf, Kr. Waldenburg	"	"
Orienburger, Adolf	Rathen, Kr. Neumark	Rathen, Kr. Neumark	"	"
Buchwald, Alfred	Porchowitz, Kr. Steinau	Porchowitz, Kr. Steinau	"	"
Kenssen, Edmund	Wilsch	Wilsch	"	"
Hengler, Ida	Ober Wülfegiersdorf, Kr. Waldenburg	Ober Wülfegiersdorf, Kr. Waldenburg	lat. Lehrerstelle	"

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Endgültig angestellt:				
Schindler, Josef	Neualtmannsberg, Kr. Müllersberg	Neualtmannsberg, Kr. Müllersberg	kath. Lehrerstelle	1. 7. 1920
Serbit, Max	Reichthal, Kr. Namslau	Kuschlau, Kr. Schweidnitz-Kunzendorf	"	1. 8. 1920
Tilbach, Klemens	Schlaupe, Kr. Groß Wartenberg	Kunzendorf, Kr. Gr. Wartenberg	"	15. 8. 1920
Krugler, Richard	Unterschöna, Kr. Schmalfelden	Diag, Kr. Ohlau	ev. "	1. 10. 1920
Quarner, Karl	Kreiditzsburg, Kr. Schrimm	Feistritz, Kr. Ohlau	"	"
Vahl, Theodor	Groß Wolkowen, Kr. Seban	Stroppen, Kr. Trebnitz	"	"
Wosnes, Fritz	Schlaupe, Kr. Breslau	Schlaupe, Kr. Breslau	"	1. 11. 1920
Woyatz, Joseph	Wolen	Schweidnitz	kath. "	"
Woyatz, Joseph	Emmentowitz, Kr. Piesch	Wesslein, Kr. Waldenburg	"	1. 12. 1920
Woyatz, Johannes	Piesch, Kr. Piesch	Wesslein	ev. "	1. 1. 1921
Woyatz, Maria	Wesslein	"	kath. Lehrerstelle	"
Woyatz, Karl	Wesslein, Kr. Strehlen	Breslau	ev. Lehrerstelle	1. 2. 1921
Woyatz, Paul	Wesslein	Schweidnitz	"	"
Woyatz, Paul	Wesslein, Kr. Waldenburg	Wesslein, Kr. Waldenburg	"	"

3. Ernennung: Kommissar Karl Woyatz in Wesslein, Kr. Strehlen, zum Rektor der ev. Schule daselbst.

4. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrer Alfred Perle in Dentschgrund, Kr. Neumarkt, zum 1. 10. 1920.

5. Angelegenheiten: Frau Marie Woyatz geb. Woyatz in Breslau ist unter dem Vorbehalt des kaiserlichen Kulturreichs die Erlaubnis zur Leitung einer privaten Mittelschule (bisher Siegmund'sche Mittelschule) erteilt, vom 1. 4. 1921 ab einzeln anzusetzen.

6. Erlaubnisbewerben für Privatlehrer: Lehrerin Margarete Kraus in Dammelsdorf, Kr. Ohlau; Hauptlehrer Paula Paulke geb. Woyatz in Wesslein, Kr. Ohlau.

7. Provinzialanstellungsgang: Ernennung: Die Lehrerin Elisabeth Erdmann vom kaiserlichen Lyzeum in Wesslein zum Privatlehrer am kaiserlichen Lyzeum in Frankenthal zum 1. Oktober 1920.

III. Erledigte Schulfstellen.

Schule	Schulinspektorsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Datum des Freiwerdens	Wendungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Streu	Waldenburg II	ev. Lehrerstelle	1. 4. 1921	Präsidentat II in Waldenburg bis 25. 2. 1921.

Anhang

Im den nicht der Abtunung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln.

Personalmehrheiten.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einkwellig in ansehung:				
Kaatz, Georg	Gr. Kunzendorf	Gr. Kunzendorf	Lehrerstelle	1. 2. 1921
Endgültig sind angestellt:				
Meißel, Gustav	Kanitz	Neustadt	Rektorstelle	1. 1. 1921 ^{*)}
Gumbler, Otto	Görden, Kr. Kanitz	Dambrau	Lehrerstelle	"
Gledits, Verthelb	Buschwitz	Kanitz	"	1. 4. 1921 ^{*)}

*) Von GutsMuths in Berlin überwiegen.

Zum 1. 4. 1921 sind in den Ruhestand versetzt worden: Rektor Brauner in Neustadt, Hauptlehrer Perle in Wesslein, Lehrer Woyatz in Neustadt und die Lehrer Müller in Neustadt.

Wenn in bezug für den nächsten Teil: Ferdinand Ota in Breslau, Konrad 1. — Dr. Georg Barth u. Comp. (W. Friedrich), Breslau